

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

"Dettinger Au-Süd" – 3. Änderung

Gemarkung Kirchheim
Planbereich Nr. 17.04/3

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (GBl. I S. 1728) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der geänderten Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 17.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan "Dettinger Au-Süd" – 3. Änderung, Gemarkung Kirchheim, Planbereich Nr. 17.04/3, aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre betroffen sind die im Lageplan vom 28.01.2021 innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flurstücke.

Dies sind insbesondere die Flurstücke

572/9, 572/22, 572/23, 572/24, 572/25, 572/26, 572/27, 627, 628, 628/1, 628/2, 4518.

Angeschnitten werden die Flurstücke 510, 4495 und 4517.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte vom 28.01.2021, in der die Grenzen der Veränderungssperre eingezeichnet sind, kann während der Sprechstunden bei der Abteilung Städtebau und Baurecht, Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 3 von jedermann eingesehen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, geltend zu machen.

Kirchheim unter Teck, den

.....
Dr. Bader
Oberbürgermeister